

# CSDDD

## und der aktuelle Stand der Gesetzwerdung

Mag. Mario Micelli  
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft  
Wien, 14. November 2024

## Inhalt

- Rückblick auf den Verhandlungsprozess
- Regulatorische Entwicklung bis zur CSDDD
- Inhalt der CSDDD
- Ausblick

## Disclaimer

- Aus dieser Präsentation können keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden. Die Präsentation stellt eine vorläufige und nicht verbindliche Rechtsansicht zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive dar. Darüber hinaus wird nicht auf alle Artikel der Richtlinie eingegangen.

## Rückblick auf den Verhandlungsprozess (1)

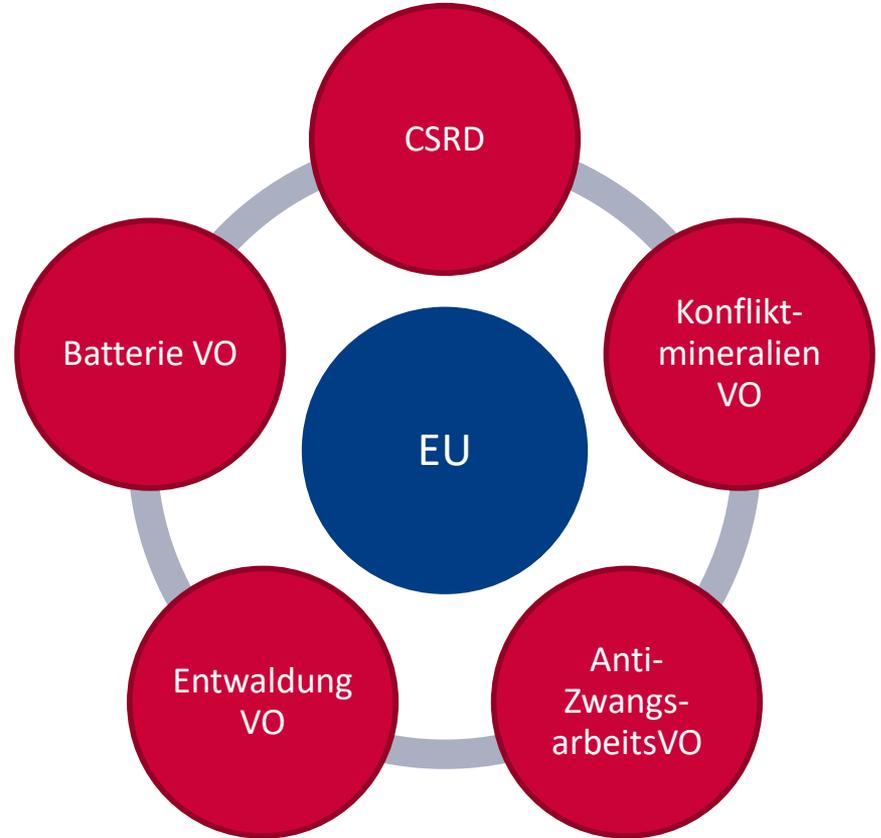
- Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 **im Februar 2022**
- Co-Zuständigkeit BMJ und BMAW
- Allgemeine Ausrichtung Rat **im Dezember 2022** (Stimmenthaltung AT)
- Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments („EP“) im **Juni 2023**
- Vorläufige politische Einigung im Trilog am 14.12.2023

## Rückblick auf den Verhandlungsprozess (2)

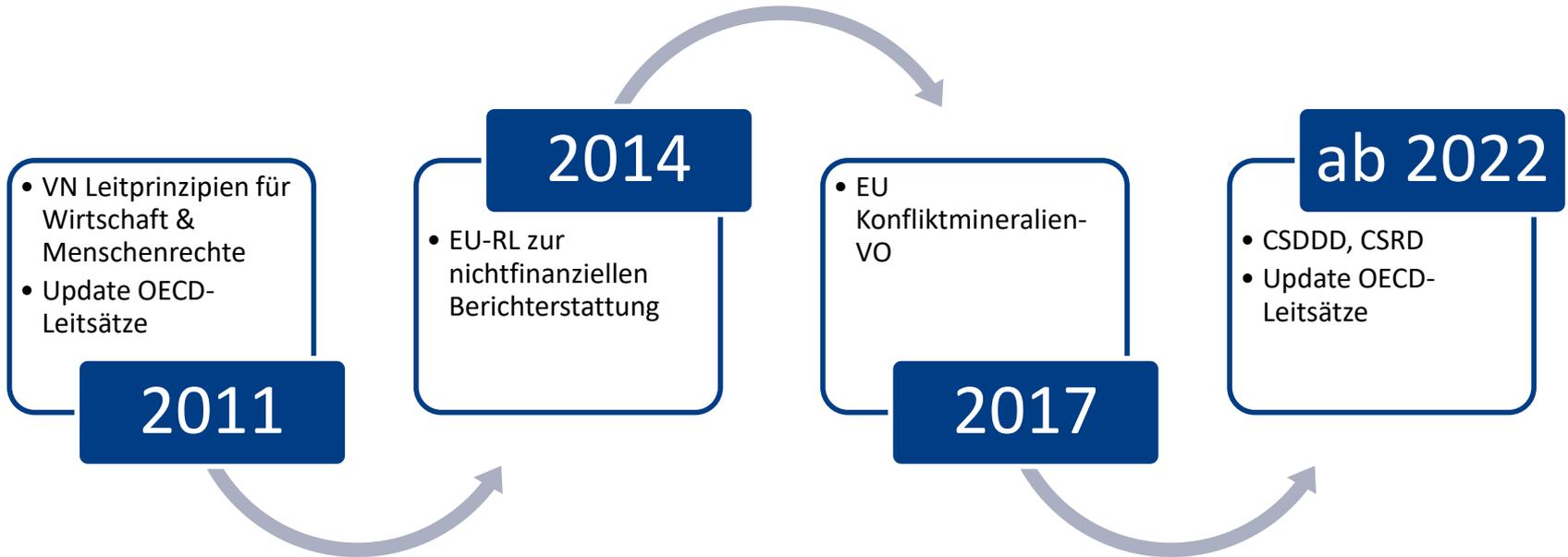
- Kompromiss erhielt im **Februar 2024** vorerst keine Mehrheit im Rat
- Nachverhandlungen führten zu wesentlichen Änderungen im Text
- endgültige Annahme im EP am 24.04.2024 und am Rat am 24.05.2024 (Stimmhaltung AT)
- **Veröffentlichung im ABl. L, 2024/1760, 05.07.2024**

## Hintergrund des Tätigwerdens der EK

- Laut einer EK-Studie 2020 zu Sorgfaltspflichten in den Lieferketten führen freiwillige Standards alleine nicht zur gewünschten Umsetzung von Menschenrechten, Umwelt- und Arbeitsstandards auch in den Lieferketten; nur 1/3 der EU-Unternehmen führt Sorgfaltsprüfungen (Due Diligence) durch.
- Grund für Tätigwerden der EU: Einheitliche Regelungen auf EU-Ebene sollen eine Fragmentierung durch unterschiedliche nationalstaatliche Regelungen im Binnenmarkt verhindern und den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft effektiver gestalten.



## Regulatorische Entwicklung



## OECD Standards

- Empfehlungen an Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln (Update 2023)
- Sorgfaltspflicht und Kreislaufwirtschaft
- Praxisleitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Textilsektor



## Gegenstand (Art 1)

- Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt (Art 5-16)
- Haftung für Verstöße gegen die genannten Verpflichtungen (Art 29)
- Verpflichtung zur Annahme eines Plans betreffend nachhaltiger Wirtschaft und Begrenzung der Erderwärmung (Art 22)

## Anwendungsbereich (Art 2)

- Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU mit > 1.000 AN und > 450 Mio. € weltweitem Nettoumsatz.
- Unternehmen aus Drittstaaten: > 450 Mio. € Nettoumsatz in der EU
- Zur Umgehungsverhinderung können Schwellenwerte auf Gruppenebene berechnet werden
- Nachverhandlungen brachten höhere Schwellenwerte und Streichung der „High-Impact“-Sektoren

## Begriffsbestimmungen (Art 3) (1)

- Aktivitätskette (Art 3 lit g): umfasst eigene Geschäftstätigkeit, Tätigkeit von Tochterunternehmen, Tätigkeit von Geschäftspartnern im Zusammenhang mit dem Produkt oder der Dienstleistung des Unternehmens;
- „upstream“ und „downstream“
- Negative Auswirkung auf Menschenrechte oder die Umwelt (Art 3 lit b und c):  
Verweis auf Rechte der im Anhang I und II angeführten internationalen Konventionen oder Sekundärrechtsakte

## Welche Menschenrechte und Umweltabkommen sind umfasst?

### Menschenrechte gem Anh I, u.a.:

- Recht auf Leben
- Folterverbot
- Recht auf Freiheit und Sicherheit
- Recht auf Privatsphäre
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Faire Entlohnung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei
- Vereinigung und Versammlungsfreiheit

### Umweltabkommen gem Anh II, u.a.:

- Verhinderung negativer Auswirkungen auf die Biodiversität
- Schutz bedrohter Tierarten
- Verbot der Herstellung, Import und Export von mit Quecksilber versetzte Produkte bzw. Nutzung von Quecksilber im Produktionsprozess
- Produktion und Nutzung von in POPs Konvention gelistete Chemikalien
- Verhinderung der Verschmutzung der Meere

## Begriffsbestimmung (Art 3) (2)

- „geeignete Maßnahme“ gem Art 3 lit o ist eine Maßnahme,
  - mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können,
  - die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen angemessen ist und
  - die dem Unternehmen nach vernünftigen Ermessen zur Verfügung steht, wobei den Umständen des Einzelfalls (einschließlich der Art und Umfangs der Geschäftstätigkeit und der Besonderheiten des Wirtschaftssektors und des spezifischen Geschäftspartners), Rechnung getragen wird;

## Schritte der Due Diligence (Art 5, 7-16)



Nr. 1

• Art 7

Nr. 2

• Art 8 und 9

Nr. 3

• Art 10 und 11

Nr. 4

• Art 15

Nr. 5

• Art 16

Nr. 6

• Art 12-14, 29?

## Ermittlung negativer Auswirkungen (Art 8)

- Unternehmen sollen geeignete Maßnahmen zur Ermittlung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen ergreifen (Abs 1)
- Risikomapping und vertiefende Analyse identifizierter Bereiche
- Grundlage: quantitative und qualitative Informationen, einschl. Berichte und Informationen aus Beschwerdeverfahren, Konsultationen mit Stakeholdern

## Priorisierung von negativen Auswirkungen (Art 9)

- Unternehmen sollen die gem Art 9 ermittelte negative Auswirkungen priorisieren, sofern die gleichzeitige Adressierung aller negativer Auswirkungen nicht möglich ist
- Priorisierung auf Basis von Schwere und Wahrscheinlichkeit:
  - Dimension der Auswirkung
  - Tragweite der negativen Auswirkung
  - irreversibler Charakter der negativen Auswirkung

## Vermeidung bzw. Abbau negativer Auswirkungen (Art 10 und 11)

- ermittelte (und nach Art 9 priorisierte) potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen sollen durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. abgebaut werden
- Verhältnis von Unternehmen zu negativer Auswirkung soll berücksichtigt werden;
- Maßnahmenkatalog in Art 10 Abs 2 und Art 11 Abs 3: Präventions- bzw. Abbauplan; Vertragskaskaden; Investitionen; KMU-Unterstützung; Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen; Abhilfe gem Art 12
- Abbruch der Geschäftsbeziehung als ultima ratio

## Meldemechanismus und Beschwerdeverfahren (Art 14)

- Meldesystem für Informationen hinsichtlich negativer Auswirkungen;
- Unternehmen sollen einen Beschwerdemechanismus implementieren;
- Beschwerdelegitimation in Abs 2: betroffene Personen, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter:innen für von ihnen vertretene Personen; Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Bereich des Beschwerdegegenstands tätig sind;
- Anlehnung an VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte;
- Beteiligung an externen Beschwerdemechanismen möglich;

## Überwachung (Art 15) und Kommunikation (Art 16)

- Unternehmen sollen regelmäßig ihr eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen überprüfen (mind. alle 12 Monate oder unverzüglich bei wesentlichen Änderungen)
- Berichtspflichten in Anlehnung an die CSRD, jährlich vorzulegen

## Eindämmung des Klimawandels (Art 22)

- Unternehmen sollen Pläne annehmen, mit welchen sie sicherstellen, dass ihr Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Einhaltung des Paris-Abkommens vereinbar sind;
- gegebenenfalls wird auch die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angegeben;
- Plan muss u.a. Ziele für Scope-1, Scope-2 und Scope-3 Reduktionen, Finanzpläne zur Erreichung des Plans und Beschreibung der Rolle der Aufsichtsorgane iZm diesem Plan beinhalten.

## Unterstützungsmaßnahmen (Art 12-14a)

### Mustervertragsklauseln (Art 18)

- EK stellt Mustervertragsklauseln zur Verfügung
- Soll Umsetzung von Vertragskaskaden unterstützen

### Leitlinien (Art 19)

- Hilfe bei praktischer Umsetzung der Verpflichtungen

### Begleitmaßnahmen (Art 20)

- U.a. durch Informationsportale, finanzielle Unterstützung von KMU, Industrieinitiativen

### Zentraler Helpdesk (Art 21)

- Vorbild DE Helpdesk für Wirtschaft und Menschenrechte
- Soll Unternehmen und Stakeholder bei der Umsetzung der Due Diligence beraten

## Verwaltungsbehördlicher Vollzug (Art 16-21)

### Bevollmächtigter (Art 23):

- Unternehmen aus Drittstaaten benennen Bevollmächtigten für die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

### Aufsichtsbehörde (Art 24):

- Jeder Mitgliedsstaat benennt eine (oder mehrere) Aufsichtsbehörden für die Einhaltung von Art 6-11 und Art 15.

### Befugnisse (Art 25):

- u.a. amtswegiges Tätigwerden; Anordnungen; Durchsuchungen; Rechtsschutz

### Begründete Bedenken (Art 26):

- Beschwerdeverfahren vor der Behörde

### Sanktionen (Art 27):

- Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein

### Netz der Aufsichtsbehörden (Art 28):

- Regelt Zusammenarbeit auf europäischer Ebene

## Zivilrechtliche Haftung (Art 29)

- Haftung für Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die aufgrund einer Verletzung von Art 10 oder 11 entstanden sind
- Voraussetzung: Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden
- Keine Haftung, wenn Schaden nur von Geschäftspartner in der Aktivitätskette verursacht wurde
- Keine Überkompensation
- Verfahrensunterstützungen

## Ausblick

- CSDDD seit 26.07.2024 in Kraft
- Nationale Umsetzungen müssen bis spätestens 26.07.2026 erfolgen
- Dann gestaffeltes Inkrafttreten für Unternehmen abhängig von Unternehmensgröße innerhalb von 3-5 Jahren nach Inkrafttreten der RL
- Konkrete Umsetzung Aufgabe der neuen Regierung

Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Mag. Mario Micelli  
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft  
[mario.micelli@bmaw.gv.at](mailto:mario.micelli@bmaw.gv.at)